

Sachzuwendung nach 37 b EStG

Anwendungsbereich

Zuwendender ist jede natürliche, juristische Person oder Personenvereinigung, die aus betrieblichem Anlass Geschenke/Zuwendungen zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung/geschuldeten Arbeitslohn erbringt.

Zuwendungen die aus gesellschaftsrechtlicher Veranlassung gewährt werden, verdeckte Gewinnausschüttungen, können nicht nach §37b versteuert werden.

Nicht in die Pauschalierungsvorschrift Einzubeziehen sind

Empfänger die nicht der inländischen Besteuerung unterliegen, werden nicht in die Pauschalierungsvorschrift mit einbezogen.

Privatkunden erhalten Sachzuwendungen nicht im Rahmen einer Einkunftsart und fallen damit nicht in den Anwendungsbereich des §37b.

Verdeckte Gewinnausschüttungen

Geschenke welche aus dem Privatvermögen finanziert werden

Aufmerksamkeiten aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses (60,-€ Grenze)

Sachbezüge die im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers gewährt werden

Zuwendungen, die zur Anbahnung eines Vertragsverhältnisses erbracht werden, weil es zu diesem Zeitpunkt an der gesetzl. Erfordernis „zur ohnehin geschuldeten Leistung“ fehlt.

Teilnahme eines Kunden bei Bonusprogrammen. Gewinne aus Verlosungen, Preisausschreiben, Prämien aus Neukundenwerbeprogrammen fallen nicht in den Anwendungsbereich des §37b

Sondertatbestände: gibt es bereits eine gesetzliche vorgeschriebene Besteuerung wie beispielsweise PKW Nutzung, amtliche Sachbezugswerte, Rabattregelungen oder anderes, so ist die Anwendung nach § 37b ausgeschlossen

Sachbezüge an Arbeitnehmer im Rahmen der 44,- € Sachbezugsregelung.
Streuwerbeartikel, welche selbst unter 10 € liegen, sind bei mehreren Einzelzuwendungen zusammenzurechnen.

Einheitliche Wahlrechtsausübung sowie deren Zeitpunkt

Die Anwendung zur Pauschalierung kann je Wirtschaftsjahr nur einheitlich ausgeübt werden. Das Wahlrecht gilt als ausgeübt, sobald eine Anmeldung mit der LST Anmeldung erfolgt ist. Diese kann nicht mehr widerrufen werden.

Zwischen Arbeitnehmern und Geschäftskunden kann unterschieden werden. Dies eröffnet damit zwei Pauschalierungskreise, innerhalb derer das Wahlrecht einheitlich ausgeübt werden muss.

Diese Entscheidung zugunsten der Pauschalierung ist bis zum Ende des Wirtschaftsjahres zulässig. Spätestens jedoch bis zur Übermittlung der LST Bescheinigung geltenden Termins. Das Wahlrecht kann auch erst in späteren Jahren bei einer LST Außenprüfung erfolgen. Ist jedoch bereits für AN die individuelle Besteuerung durchgeführt worden, ist die nachträgliche Pauschalierung ausgeschlossen.

Eine nachträgliche Entscheidung zugunsten des §37b führt nicht zur Korrektur der LST Anmeldung, sondern erfolgt im nächsten Anmeldezeitraum.

Ausnahme: Geschenke an MA eines verbundenen Unternehmens. Hier ist es möglich diese individuell zu besteuern, obwohl sonstige Zuwendungen pauschaliert werden. Es ist auch zulässig, wenn das verbundene Unternehmen die Pauschalbesteuerung selbst vornimmt anstelle des Zuwendenden.

Bewirtungen

Eine Besteuerung von Bewirtungen scheidet aus.

Bei Incentive Reisen wird der Teil der Aufwendung der auf die Bewirtung entfällt, in die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung einbezogen.

Incentive Reisen sind Veranstaltungen mit mindestens einer Übernachtung.

Tagesveranstaltungen haben nur Incentive Charakter. Hier scheidet die Einbeziehung von Bewirtungsleistungen in die Pauschalbesteuerung aus.

Unangemessene Hohe Bewirtungsaufwendungen (> 60,-€) sind vom §37b erfasst.

Streuwerbeartikel bis 10,- €

Müssen nicht in den §37b mit einbezogen werden. Es ist auf den Wert jedes einzelnen Artikels abzustellen, auch dann, wenn der Empfänger mehrere Artikel erhält. Lediglich bei einer Sachgesamtheit (Etui mit 2 Kugelschreibern) im Wert von jew. max 10,- € ist auf den Gesamtwert abzustellen.

Geschenke bis 35,- € und darüber

Geschenke bis 35,- € sind gemäß §37b ebenso pauschalierbar, wie Geschenke über 35,-€. Es wird nicht auf dem Betriebsausgabenabzug abgestellt. Die Abzugsfähigkeit der pauschalen Lohnsteuer folgt der Abzugsfähigkeit des Geschenkes selbst.

Bemessungsgrundlage

Sind die tatsächlichen Kosten des Zuwendenden inklusive der USt. Aus Vereinfachungsgründen kann mit dem Faktor 1,19 aus dem netto hochgerechnet werden. Es sind alle tatsächlichen Aufwendungen miteinzubeziehen. Aufwendungen an Familienangehörige sind demjenigen Kunden oder Mitarbeiter direkt zuzurechnen. Sind dem Zuwendenden keine Aufwendungen entstanden so ist anstelle der gemeine Wert anzusetzen. Zuzahlungen des Empfängers mindern die Bemessungsgrundlage. Zuzahlungen eines anderen Unternehmens mindern die Bemessungsgrundlage nicht.

Vereinfachungsregelung „NEU“: Zur Vereinfachung der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Pauschalierung ist einen bestimmten ermittelten Prozentsatz aller gewährten Zuwendungen an Dritte zu unterwerfen. Der Prozentsatz orientiert sich an den unternehmensspezifischen Gegebenheiten und ist anhand geeigneter Unterlagen glaubhaft zu machen (Aufzeichnungen über einen repräsentativen Zeitraum von 3 Monaten) Dies gilt jedoch nur bei Geschenken an Geschäftspartner, nicht an Arbeitnehmer.

Pauschalierungshöchstgrenze:

Je Empfänger und Wirtschaftsjahr 10.000,- € inklusive USt.

Unterrichtung des Empfängers

Der Zuwendenden wird verpflichtet, den Empfänger über die Pauschalierung zu unterrichten. Die Unterrichtung kann in einfachster Weise erfolgen. Bei AN z.B als Aushang am schwarzen Brett, bei Dritten in einer schriftlichen Mitteilung. Die Höhe der Zuwendung muss nicht offengelegt werden.

Aufzeichnungspflichten

Aus der Buchführung muss sich ablesen lassen, dass alle Zuwendungen erfasst wurden und dass die Höchstbeträge nicht überschritten wurden. Übersteigen die einzelnen Geschenke nicht den Wert von 60,- € so ist davon auszugehen, dass der Höchstbetrag nicht überschritten wird. Eine Aufzeichnung der Empfänger kann somit unterbleiben.

Rechtsfolge

Sachzuwendungen an Dritte (Geschäftspartner) bleiben sozialversicherungsfrei, auch für deren Arbeitnehmer.

Sachzuwendungen an eigene Arbeitnehmer oder an Konzernmitarbeiter sind sozialversicherungspflichtig. Übernimmt der Arbeitgeber die SV-AN-Beiträge, so müssen diese als Nettolohnverteuerung behandelt werden. Eine pauschale Anwendung ist ausgeschlossen.